

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

zur Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz (Rettungsdienst-Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) hat der Kreistag des Odenwaldkreises in der Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende Satzung zur Anpassung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme seiner Zentralen Leitstelle durch den Rettungsdienst beschlossen:

§ 2

Gebührenpflichtig im Sinne der Satzung ist die Vergabe eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle des Odenwaldkreises an einen Leistungserbringer zur Durchführung von Kranken- und Notfalltransporten sowie Einsatzaufträge für Notarzteeinsatzfahrzeuge.

Gebührenpflichtig sind ausschließlich vergütungsfähige Einsätze des bodengebundenen Rettungsdienstes.

§ 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für

- | | | |
|---|--------------------|---------|
| 1. Einsätze des Notarzteeinsatzfahrzeuges
gemäß der Indikationsliste des Landes Hessen | pro Einsatzvergabe | 30,00 € |
| 2. Durchführung von Transporten zur Notfallversorgung
(Primär- und Sekundärtransporte) gemäß § 3 Abs. 2,
4 und 5 HRDG in Verbindung mit Ziffer 1.1.6 ff. des
Hessischen Rettungsdienstplanes | pro Transport | 72,50 € |
| 3. Durchführung von Krankentransporten
gemäß § 3 Abs. 3 HRDG in Verbindung mit
Ziffer 1.1.3 des Hessischen Rettungsdienstplanes | pro Transport | 18,45 € |

Gebührenpflichtig sind alle abrechnungsfähigen Einsätze bzw. Transporte der Leistungserbringer im Sinne des HRDG. Mehrere gleichzeitig erteilte Einsatzaufträge an denselben Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge berechnet.“

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Erbach, 19. Dezember 2013

Der Kreisausschuss
des Odenwaldkreises

gez. Dietrich Kübler
Landrat